

Finanzordnung

des Volleyball Club Blau - Weiß Brandenburg e.V.



§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip des aufgestellten Haushaltsplanes.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und -abflüsse umfassen.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf ist bis 8 Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zu erstellen und den Mitgliedern mit der Einladung zur nachfolgenden Mitgliederversammlung, die über den Entwurf beschließt, vorzulegen.
- (3) Der Kassenwart überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Einhaltung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
- (4) Der Haushaltsplan ist nach folgender Gliederung aufzustellen:
 - a) Einnahmen
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Spenden
 3. Zuschüsse
 4. Einnahmen der Vermögensverwaltung
 5. Einnahmen des Zweckbetriebes
 6. Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes
 7. Sonstige Einnahmen
 - b) Ausgaben
 1. Personalkosten
 2. Sachkosten
 3. Kapitaldienst
 4. Kosten des Zweckbetriebes
 5. Kosten für Vereinsveranstaltungen
 6. Anschaffung von Vereinsvermögen
 7. Kosten wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 8. Sonstige Kosten

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 13 der Vereinssatzung zu prüfen.

Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im wesentlichen stichprobenartig.

§ 4 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie prüfen, ob
 - a) die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen
 - b) die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind
 - c) die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden
- (2) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (2) Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - a) Anschaffungsdatum
 - b) Bezeichnung des Gegenstandes
 - c) Anschaffungs- und Zeitwert
 - d) Abschreibungsdauer
 - e) Aufbewahrungsort
- (3) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.

§ 6 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse.
- (2) Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Der Kassenwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
- (4) Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos und online abgewickelt.
- (5) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag, den Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (6) Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten liegt gemäß § 11 der Satzung bei 2 Vorstandsmitgliedern. Sie erteilen dem Kassenwart Einzelvollmacht. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als 1500,00 € (eintausendfünfhundert) benötigt der Kassenwart die Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung ist in der vorliegenden Form am 14.05.2014 von der Mitgliederversammlung des „Volleyball Club Blau - Weiß Brandenburg e.V.“ beschlossen worden.